

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirken sich in beträchtlicher Art und Weise auch auf den Sport aus. Seit dem 17. Mai greift in Hessen dabei eine Art Stufenmodell, das sich an den Inzidenzen der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte orientiert. Eine Übersicht, in welchem Landkreis oder welcher kreisfreien Stadt welche Stufe gilt, wird immer aktuell auf der [Seite des Hessischen Sozialministeriums](#) veröffentlicht.

## Was wann gilt

- 7-Tages-Inzidenz drei Tage in Folge über 100:  
→ Es gilt die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) verankerte Bundesnotbremse  
▶ [zu den FAQ Bundesnotbremse](#)
- 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (jeder Tag mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen!) unter 100:  
→ Es gilt Stufe 1 der Landesregelungen  
(Grundlage: [Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung](#))  
▶ [zu den FAQ Landesregelungen Stufe 1](#)
- 7-Tages-Inzidenz an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen (!) unter 100 oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (!) unter 50:  
→ Es gilt Stufe 2 der Landesregelungen  
(Grundlage: [Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung](#))  
▶ [zu den FAQ Landesregelungen Stufe 2](#)

ACHTUNG: Unabhängig von diesen Regelungen können Städte, Gemeinden und Kreise kommunale Allgemeinverfügungen treffen, die über die Landes- bzw. Bundesebene verschärfend hinausgehen. Auch verschärfte Regelungen zum Sport können dort enthalten sein.

Besondere Regelungen gelten inzwischen für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#). Allgemeine Informationen dazu gibt es auf den Webseiten des [Hessischen Sozialministeriums](#) sowie der [Bundesregierung](#).

## Wichtige Fragen zu den aktuellen Landesregelungen (Stufe 1 und 2) beantworten wir in unseren [FAQ](#).

---

Weitere aktuelle Informationen und Links zu verschiedenen Themen haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt. Die Grafik dient dabei als Übersicht. Sie kann jedoch nicht alle Details der Regelungen wiedergeben.

Wann Sport wie möglich ist							Stand: 20. Mai 20
	Outdoor: Jugend und Erwachsene	Outdoor: Kindergruppen	Indoor: Kontaktsport	Indoor: kontaktfreier Sport	Sportstätten	Zuschauer	
<b>Bundesnotbremse</b> 7-Tages-Inzidenz drei Tage in Folge über 100	Für alle ab 14 Jahre: kontaktloser Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands möglich	Bis einschließlich 13 Jahre: Kontaktloser Sport von max. 5 Kindern (Anleitungspersonen benötigen negativen (Selbst-)Test) Andere Kleingruppen müssen in räumlich abgegrenzten Bereichen Sport treiben	Kein Kontaktsport	Kontaktloser Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands möglich	<b>Schwimmbäder und Fitnessstudios</b> geschlossen, andere Sportstätten dürfen prinzipiell öffnen. Sport im öffentlichen Raum von 5 bis 22 Uhr sowie – lediglich alleine – von 22 bis 24 Uhr	Ausgeschlossen – auch im Leistungssport	
<b>Stufe 1 der Landesregelungen</b> 7-Tages-Inzidenz 5 Werktage in Folge unter 100	Für alle ab 15 Jahren: jeglicher Sport (auch Kontaktsport!) alleine, mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes möglich. Zu anderen Kleingruppen sind auf Sportanlagen 3 Meter Abstand zu halten. Keine Durchmischung der Gruppen.	Bis einschließlich 14 Jahre: Sport ohne Beschränkung der Gruppengröße oder der Zahl der Hausstände möglich – auch Kontaktsport. Zwei Betreuungspersonen pro Gruppe erlaubt. Empfehlung: Auf Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Umkleidnutzung verzichten.	Für alle Altersgruppen: Kontaktsport ist mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes möglich. Zu anderen Kleingruppen sind 3 Meter Abstand zu halten. Keine Durchmischung der Gruppen.	Für alle Altersgruppen: Kontaktfreier Sport ist alleine, mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes möglich. Zu anderen Kleingruppen sind auf Sportanlagen 3 Meter Abstand zu halten. Keine Durchmischung der Gruppen.	<b>Sportstätten</b> prinzipiell geöffnet. <b>Fitnessstudios:</b> Nutzung nur mit Termin, Negativnachweis und Hygienekonzept. Max. 1 Person/40qm, Jeweilige Regeln zur Sportausübung beachten. <b>Bäder:</b> für Publikumsverkehr geschlossen, Ausnahmen für Spitzensport, Schul- und Rehasport, Wasserrettung, Schwimmtraining und -unterricht, jeweilige Regeln zur Sportausübung beachten.	Zuschauer sind beim Training und Wettkampfbetrieb im unter Auflagen zulässig, allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (im Freien bei Teilnehmende) müssen eingehalten werden.	
<b>Stufe 2 der Landesregelungen</b> Inzidenz weitere 14 Tage unter 100 oder weitere 5 Tage unter 50	Individualsport (z.B. Joggen, Rudern, Gymnastik) ist in Gruppen von max. 10 Personen möglich. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Für Mannschaftssportarten (Fußball, Basketball) gibt es keine Personenzahlbegrenzung; Negativnachweis wird empfohlen.	Bis einschließlich 14 Jahre: Alle Sportarten sind ohne Beschränkung der Gruppengröße oder der Zahl der Hausstände erlaubt.	Individualsport (z.B. Tanzen, Karate, Ringen) ist in Gruppen von max. 10 Personen möglich. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Für Mannschaftssportarten (z.B. Fußball, Basketball) gibt es keine Personenzahlbegrenzung; Negativnachweis wird empfohlen.	Analog zu Indoor-Kontaktsport: Individualsport (z.B. Turnen, Gymnastik) ist in Gruppen von max. 10 Personen möglich. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre.	<b>Sportstätten</b> prinzipiell geöffnet. <b>Fitnessstudios:</b> Gleiche Vorgaben wie in Stufe 1, Negativnachweise jedoch nur noch empfohlen. <b>Bäder:</b> bei vorliegendem Hygienekonzept geöffnet, max. 1 Person/10qm zusätzlicher Fläche, Besuch nach Terminvereinbarung.	Zuschauer sind beim Training und Wettkampfbetrieb im und in gedeckten Sportanlagen zulässig, dabei müssen die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (im Freien bei Teilnehmende, in geschlossenen Räumen bis 100 Teilnehmende) eingehalten werden.	

**HINWEISE:** Diese Übersicht bietet eine erste Orientierung, für Geimpfte und Genesene können jew. abweichende Regelungen gelten. Der Profi- und Spitzensport ist von Einschränkungen weitgehend ausgenommen. Details unter [yours.tbbh](#)

## Impfpriorisierung für Hauptberufliche oder Ehrenamtliche in der sportlichen Jugendarbeit

Kann ich mich als Hauptberufliche/r oder Ehrenamtliche/r in der sportlichen Jugendarbeit priorisiert impfen lassen?

Ja, das ist möglich. Mittlerweile hat die hessische Landesregierung die Registrierungsmöglichkeit zur Corona-Schutzimpfung für die Priorisierungsgruppe 3 (§ 4 Corona-Impfverordnung) freigeschaltet. Zu dieser Gruppe zählen auch Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind und nicht bereits durch Priorisierungsgruppe 2 erfasst sind. Personen, die im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) arbeiten, werden von § 4 Abs. 1 Nr. 8 Corona-Impfverordnung des Bundes (Priorisierungsgruppe 3: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) erfasst. Darunter fallen auch die Angebote im Jugendsport in den hessischen Sportvereinen.

Haupt- und ehrenamtliche Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen, Jugendleiter\*innen, die aktuell Jugendsportangebote durchführen und dabei unmittelbar in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind priorisiert (Gruppe 3) impfberechtigt.

Als Hilfskriterium kann die Erforderlichkeit des Vorlegens eines erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen der Tätigkeit im Sportverein herangezogen werden. Personen die in der Jugendarbeit im Sportverein tätig sind und im Rahmen dieser Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen (vgl. § 72a SGB VIII) gehören immer zur Priorisierungsgruppe 3.

Die Anmeldung zum Impftermin muss online durch die zu impfende Person erfolgen. Beim Impftermin selbst muss eine entsprechende Bescheinigung des Trägers/ des Vereins (sog. Arbeitgeberbescheinigung) vorgelegt werden. Ein Muster findet sich auf dem [hessischen Impfportal](#).

Weitere Infos zum Thema Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendarbeit in Bezug zu Corona-Regelungen finden Sie [hier](#).

---

Aus- und Fortbildungen

(Digitale) Mitgliederversammlungen

Weitere rechtliche Fragen

Versicherungsschutz

Steuerrechtliche Fragen

Legionellengefahr, wenn sanitäre Anlagen lange nicht genutzt werden

Musiknutzung und GEMA

Lizenzverlängerungen

Präventionskurse

Datenschutz bei Online-Meetings, Video-Diensten und mehr

---

## OFT GEFRAGT

WIE SPORT DERZEIT MÖGLICH IST

## FINANZIELLE HILFEN

FÖRDERPROGRAMME IM ÜBERBLICK

## RECHTLICHE

EINSCHÄTZUNGEN